



Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 45 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

1. Am **22. September 2024** findet in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** statt. Die Wahlzeit beginnt 08:00 Uhr und endet 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

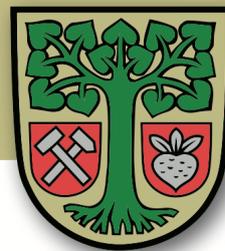
Ort	Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	Barrierefrei
Rüdersdorf	001	Christliches Jugenddorf (CJD)	Karl-Liebknecht-Str. 25	ja
Rüdersdorf	002	Oberschule Rüdersdorf	Brückenstraße 79 A	Ja
Rüdersdorf	003	Turnhalle Brückenstraße	Brückenstraße 80 A	Ja
Rüdersdorf	004	WBG Rüdersdorf mbH	Rudolf-Breitscheid-Str. 60	Ja
Rüdersdorf	005	Rathaus Bürgerbüro	Hans-Striegelski-Str. 5	Ja
Rüdersdorf	006	Bibliothek	Straße der Jugend 32	Ja
Rüdersdorf	007	Kita Sperlingshausen	Neue Vogelsdorfer Str. 41	Ja
Rüdersdorf	008	Turnhalle Tasdorf	Willi-Müller-Str. 11	Ja
Hennickendorf	009	Kita Sonnenschein	WG Albrecht Thaer 34	Nein
Hennickendorf	010	Multikulturelles Zentrum	Bahnhofstr. 39	Ja
Herzfelde	011	Gemeindezentrum Herzfelde	Möllenstraße 12	Ja
Lichtenow	012	Gemeindebüro Lichtenow	Dorfstr. 96	Nein
Hennickendorf	013	Bauhof	Bergstr. 6	Ja
Herzfelde	014	Gesellschaftshaus	Hauptstr. 42	Nein



Briefwahllokal	9030 (011,012, 014)	Rathaus, Ratssaal	Hans-Striegelski-Str. 5	Nein
Briefwahllokal	9031 (009, 010, 013)	Kurfürstliches Berg- schreiberamt	Heinitzstr. 11	Ja
Briefwahllokal	9032 (001- 004)	Aula Grund- und Ober- schule	Brückenstraße 79 A	Ja
Briefwahllokal	9033 (005- 008)	Aula Grund- und Ober- schule	Brückenstraße 79 A	Ja

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, 22.09.2024 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, um 16:00 Uhr, zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.
5. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des 8. Landtages Brandenburg eine Erststimme und eine Zweitstimme.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
7. Die Stimmzettel zur Wahl des 8. Landtages Brandenburg enthalten jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers oder im Falle des § 37



der Landeswahlverordnung die Erreichbarkeitsanschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

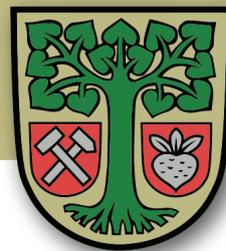
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

8. Bei der Wahl des 8. Landtages Brandenburg gibt der Wähler die **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.



Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

9. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wahlscheininhaber können an der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 32, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises (Wahlkreis 32: Gemeinden Rüdersdorf bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf und Stadt Strausberg) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **Stimmzettel**, einen amtlichen Wahl- bzw. Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (verschlossenen Wahl- bzw. Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlbriefumschlag in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.



Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Wahlscheine für die Briefwahl

Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, d.h. bis zum 20.09.2024 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde:

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Die Bürgermeisterin
Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin

Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragen. Zusätzlich können sie bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, d.h. bis zum 22.09.2024 15:00 Uhr, Wahlscheine auf Antrag ausgestellt bekommen, wenn sie eine plötzliche Erkrankung nachweisen, aufgrund derer das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, d.h. bis zum 22.09.2024 15:00 Uhr, einen Wahlschein beantragen, wenn sie die Gründe des § 22 Abs. 2 BbgLWahIV nachweisen können.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl bei der Wahlbehörde an Ort und Stelle ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

12. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.



13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe, über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung, ist vor Schließung der Wahllokale, 18:00 Uhr, unzulässig.
15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rüdersdorf bei Berlin, 04.09.2024

Sabine Löser
Bürgermeisterin